



11.11

# Finanzhaushalts- verordnung

## **Erlass in Kraft**

BRS Nr.	<b>11.11</b>
Erlasstitel	<b>Finanzhaushaltsverordnung</b>
Abkürzung	<b>FHV</b>
Beschluss KBR	<b>17. Oktober 2022</b>
Beschluss Komm.	<b>13. September 2022</b>
Inkrafttreten	<b>1. Januar 2023</b>

Der Kleine Burgerrat

Ingress gestützt auf die Satzungen<sup>1</sup> und das Finanzhaushaltsreglement<sup>2</sup> der Burgergemeinde Bern,  
beschliesst:

<sup>1</sup> BRS 1.1

<sup>2</sup> BRS 11.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Inhalt.....	3
Art. 2 Weitere Vorschriften der Burgergemeinde.....	3
Art. 3 Übergeordnetes Recht.....	3
<b>2. Organisation des Rechnungswesens</b> .....	<b>3</b>
Art. 4 Kleiner Burgerrat.....	3
Art. 5 Kommissionen.....	3
Art. 6 Finanzkommission.....	3
Art. 7 Finanzverwaltung.....	4
<b>3. Massnahmen zum Erhalt der Ertragskraft</b> .....	<b>4</b>
Art. 8 Wert des Vermögens .....	4
Art. 9 Substanzindex.....	4
<b>4. Bewertungen und Abschreibungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 10 Bewertung von Finanzvermögen .....	4
Art. 11 Bewertung von Verwaltungsvermögen .....	4
Art. 12 Abschreibungen .....	5
Art. 13 Aktivierungsgrenze.....	5
<b>5. Interne Verrechnungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 14 Interne Verrechnungen.....	5
Art. 15 Kalkulatorische Zinssätze .....	5
<b>6. Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter</b> .....	<b>5</b>
Art. 16 Unselbständige Stiftungen (Fonds).....	5
<b>7. Internes Kontrollsystem (IKS)</b> .....	<b>5</b>
Art. 17 Verpflichtungen.....	5
Art. 18 IKS-Weisungen .....	6
Art. 19 Inventare.....	6
<b>8. Finanzielle Führung (Controlling)</b> .....	<b>6</b>
Art. 20 Finanzielle Führung .....	6
<b>9. Bewirtschaftung und Beschaffung der flüssigen Mittel</b> .....	<b>6</b>
Art. 21 Grundsatz .....	6
Art. 22 Liquiditätsplanung .....	6
Art. 23 Zuständigkeiten .....	7
<b>10. Führung von Sonderrechnungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 24 DC Bank.....	7
<b>11. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 25 Inkrafttreten .....	7
<b>Anhang 8</b>	
Berechnung des Substanzindexes und der Vorgaben gemäss Artikel 9.....	8

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Inhalt

- <sup>1</sup> Der Inhalt dieser Verordnung enthält die für den Finanzhaushalt der Burgergemeinde wesentlichen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Massgebend sind die Regelungsgegenstände gemäss Artikel 13 des Finanzhaushaltsreglements<sup>3</sup>.

## Art. 2 Weitere Vorschriften der Burgergemeinde

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat bestimmt die operativen Zuständigkeiten mittels Funktionendiagramm. Verfügungsbefugnisse der Verwaltung bedürfen einer Grundlage in der Verordnung.
- <sup>2</sup> Er erlässt zudem ein Handbuch, welches den Finanzhaushalt der Burgergemeinde im Detail ausgestaltet und organisiert sowie die Weisungen enthält.
- <sup>3</sup> Die Weisungen sind für alle Institutionen und Abteilungen verbindlich, ausser es seien Ausnahmen vorgesehen.
- <sup>4</sup> Die Weisungen gelten für die DC Bank nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

## Art. 3 Übergeordnetes Recht

Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden, namentlich

- a) das Gemeindegesetz<sup>4</sup>,
- b) die Gemeindeverordnung<sup>5</sup>,
- c) die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden<sup>6</sup>,
- d) die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2<sup>7</sup>,
- e) weitere kantonale Vorschriften mit Wirkung auf das Rechnungswesen der Burgergemeinde.

# 2. Organisation des Rechnungswesens

## Art. 4 Kleiner Burgerrat

- <sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat ist für den Finanzhaushalt und für die Organisation des Rechnungswesens verantwortlich.
- <sup>2</sup> Er beschliesst das Handbuch «Finanz- und Rechnungswesen» als Weisung.

## Art. 5 Kommissionen

- <sup>1</sup> Die Kommissionen sind in ihrem Geschäftsbereich für die ordnungsgemässe Buchführung und für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, einschliesslich der Weisungen, verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission die für die Rechnungsführung verantwortliche Stelle.

## Art. 6 Finanzkommission

- <sup>1</sup> Die Finanzkommission stellt dem Kleinen Burgerrat Antrag zu allen Geschäften zum Finanzhaushalt.

<sup>3</sup> BRS 11.1

<sup>4</sup> BSG 170.11

<sup>5</sup> BSG 170.111

<sup>6</sup> BSG 170.511

<sup>7</sup> Amt für Gemeinden und Raumordnung

- <sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Kleinen Burgerrat die Anträge der Kommissionen zum Finanzplan und zum Budget aus deren Geschäftsbereichen. Beantragt die Finanzkommission eine Abweichung zum Antrag der Kommissionen, lädt sie die Kommission ein, dem Kleinen Burgerrat einen Mitbericht zu unterbreiten.
- <sup>3</sup> Sie erlässt zuhanden des Kleinen Burgerrats eine Finanzierungsstrategie. Das Handbuch bestimmt die wichtigsten Vorgaben.

#### **Art. 7 Finanzverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung erstellt aufgrund der Informationen der Institutionen und Abteilungen das Budget, den Finanzplan und die Jahresrechnung,
- <sup>2</sup> Die Finanzverwaltung stellt allen Organen der Burgergemeinde die für die finanzielle Führung notwendigen Informationen zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Sie bewirtschaftet die finanziellen Mittel der Burgergemeinde und stellt sicher, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- <sup>4</sup> Die Finanzverwaltung unterbreitet der Finanzkommission zuhanden des Kleinen Burgerrats die Anträge zum Funktionendiagramm der Finanzverwaltung, zum Handbuch und zu den Weisungen.

### **3. Massnahmen zum Erhalt der Ertragskraft**

#### **Art. 8 Wert des Vermögens**

- <sup>1</sup> Das ertragsbringende Eigenkapital ergibt sich aus dem um das Verwaltungsvermögen verminderte Eigenkapital.
- <sup>2</sup> Zur Sicherstellung des Haushaltgleichgewichts muss das ertragsbringende Eigenkapital mindestens mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum (Bruttoinlandprodukt, BIP) Schritt halten.
- <sup>3</sup> Zur Ermittlung der Ertragskraft des ertragsbringenden Eigenkapitals wird dieses jährlich ins Verhältnis zum BIP gesetzt (Substanzindex).

#### **Art. 9 Substanzindex**

- <sup>1</sup> Der Substanzindex wird gemäss Anhang dieser Verordnung berechnet.
- <sup>2</sup> Der Substanzindex soll zwischen 100 und 110 Prozent liegen. Um diese Vorgabe zu gewährleisten, werden im Rahmen der Finanzplanung und der Budgetierung Vorgaben zu den Ausgaben und zu den Anlagen gemacht.
- <sup>3</sup> Fällt der Substanzindex unter 100 Prozent oder steigt er über 110 Prozent, beantragt die Finanzkommission dem Kleinen Burgerrat Korrekturmassnahmen.

### **4. Bewertungen und Abschreibungen**

#### **Art. 10 Bewertung von Finanzvermögen**

- <sup>1</sup> Die Bewertungen des Finanzvermögens erfolgen im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat erlässt seine Vorgaben zur Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens im Rahmen des Handbuchs als Weisung.

#### **Art. 11 Bewertung von Verwaltungsvermögen**

- <sup>1</sup> Die Bewertungen des Verwaltungsvermögens erfolgen im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung an der DC Bank wird zu den Eigenmitteln gemäss der eidgenössischen Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 bewertet.

<sup>3</sup> Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Steuerwert bewertet.

#### **Art. 12 Abschreibungen**

<sup>1</sup> Abschreibungen werden im Rahmen der kantonalen Bestimmungen für die Gemeinden vorgenommen.

<sup>2</sup> Die steuerrechtlichen Bestimmungen zu den Abschreibungen gehen den Vorgaben gemäss Absatz 1 vor.

#### **Art. 13 Aktivierungsgrenze**

<sup>1</sup> Investitionen werden ab CHF 100'000 im Einzelfall aktiviert.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

## **5. Interne Verrechnungen**

#### **Art. 14 Interne Verrechnungen**

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Institutionen und Abteilungen werden interne Leistungsbezüge verrechnet.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat erlässt die Vorgaben zu den internen Verrechnungen im Handbuch als Weisung.

#### **Art. 15 Kalkulatorische Zinssätze**

<sup>1</sup> Die kalkulatorischen Zinsen stellen sicher, dass das eingesetzte Eigenkapital eine fiktive Verzinsung erhält.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat bestimmt für die von den Institutionen und Abteilungen beanspruchten Immobilien des Verwaltungsvermögens die kalkulatorische Verzinsung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung berechnet den kalkulatorischen Vermögensertrag auf dem Bestand der Spezialfinanzierungen und der zweckbestimmten Zuwendungen Dritter am Anfang des Rechnungsjahrs.

## **6. Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter**

#### **Art. 16 Unselbständige Stiftungen (Fonds)**

<sup>1</sup> Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter werden unselbständige Stiftungen oder Fonds genannt.

<sup>2</sup> Im Handbuch wird ein Verzeichnis aller zweckbestimmten Zuwendungen Dritter geführt, aus welchem die Herkunft der Mittel, der Zweck und die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel hervorgeht.

<sup>3</sup> Enthält die unselbständige Stiftung keine Vorgabe, wer über die Mittel verfügen kann, liegt diese Zuständigkeit bei der Kommission.

<sup>4</sup> Bei gegebenen Voraussetzungen ändert der Kleine Burgerrat auf Antrag der zuständigen Kommission den Zweck. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung.

## **7. Internes Kontrollsystem (IKS)**

#### **Art. 17 Verpflichtungen**

<sup>1</sup> Die Verwendung beschlossener Kredite erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung und im Rahmen des Funktionendiagramms.

<sup>2</sup> Rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, bedürfen einer entsprechenden kreditrechtlichen Grundlage.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit zur Unterschrift von Dokumenten richtet sich nach der Unterschriftenregelung im Funktionendiagramm.

- <sup>4</sup> Die Freigabe von Zahlungen über Post- und Bankkonten bedarf der Unterschrift bzw. des Visums von zwei Personen. Die Einzelheiten werden im Funktionsdiagramm festgelegt.

#### **Art. 18 IKS-Weisungen**

Der Kleine Burgerrat erlässt im Rahmen des Handbuchs Weisungen zum IKS, insbesondere

- a) zu den Arbeitsabläufen im Finanz- und Rechnungswesen,
- b) zur Kreditkontrolle,
- c) zur Belegbewirtschaftung,
- d) zur Zahlungsanweisung und zu den Zahlungsaufträgen,
- e) zur Führung von Bargeldkassen der Institutionen und Abteilungen,
- f) zur Führung von Inventaren.

#### **Art. 19 Inventare**

- <sup>1</sup> Bewegliche Gegenstände werden ab einem gewissen Wert inventarisiert.
- <sup>2</sup> Das Handbuch bestimmt die Einzelheiten und die Ausnahmen von Absatz 1 mittels einer Weisung.
- <sup>3</sup> Die Domänenverwaltung führt ein Verzeichnis der Grundstücke (Parzellenverzeichnis).

## **8. Finanzielle Führung (Controlling)**

#### **Art. 20 Finanzielle Führung**

- <sup>1</sup> Die finanzielle Führung der Burgergemeinde, der Institutionen und der Abteilungen erfolgt im Rahmen eines angemessenen und zweckmässigen Controllings.
- <sup>2</sup> Das Controlling umfasst die Zielsetzung, die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung.
- <sup>3</sup> Die Institutionen und Abteilungen verwenden die für sie angemessenen Instrumente zur finanziellen Führung und Überprüfung der Umsetzung.
- <sup>4</sup> Der Kleine Burgerrat erlässt die nötigen Vorgaben im Handbuch als Weisung.

## **9. Bewirtschaftung und Beschaffung der flüssigen Mittel**

#### **Art. 21 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Burgergemeinde legt ihre zur Gewährleistung der Liquidität nicht benötigten flüssigen Mittel dauerhaft oder vorübergehend an.
- <sup>2</sup> Die Beschaffung von Fremdmitteln richtet sich nach den Liquiditätsbedürfnissen der Institutionen und Abteilungen oder nach den Bedürfnissen zur Bewirtschaftung von Liegenschaften des Finanzvermögens.

#### **Art. 22 Liquiditätsplanung**

- <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung erstellt zuhanden der Finanzkommission monatlich eine Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate und beantragt die erforderlichen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Die Finanzkommission legt dem Kleinen Burgerrat mindestens quartalsweise eine Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate vor und beantragt die erforderlichen Massnahmen, soweit dazu der Kleine Burgerrat zuständig ist.
- <sup>3</sup> Sie erstellt aufgrund der Finanzplanung auch eine mittelfristige Liquiditätsplanung.

#### **Art. 23 Zuständigkeiten**

Der Kleine Burgerrat bestimmt die Zuständigkeiten zur Anlage und zur Beschaffung der flüssigen Mittel mittels Funktionendiagramm.

## **10. Führung von Sonderrechnungen**

#### **Art. 24 DC Bank**

- <sup>1</sup> Die DC Bank führt eine Sonderrechnung.
- <sup>2</sup> Diese Sonderrechnung wird nicht in die Rechnung der Burgergemeinde integriert.
- <sup>3</sup> Die finanzielle Lage und die Einschätzung der Entwicklung der DC Bank werden in der Rechnung dargestellt.

## **11. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Finanzhaushaltsverordnung vom 9. November 2009 wird auf Ende 2022 aufgehoben.

Bern, 17.10.2022

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Burgergemeindepräsident  
Bernhard Ludwig

Burgergemeindeschreiberin  
Henriette von Wattenwyl

# Anhang

## Berechnung des Substanzindex und der Vorgaben gemäss Artikel 9

Der Substanzindex am Jahresende (SI) berechnet sich jeweils wie folgt:

$$SI = K / (x * BIP)$$

<b>K</b>	Ertragsbringendes Eigenkapital (Kapitalstock)
<b>x</b>	Verhältniszahl (fix) = $K(2002) / BIP(2002)$
<b>BIP</b>	Nominelles Bruttoinlandprodukt der Schweiz

Die Vorgaben für die ertragsbringenden Investitionen (I) und alle übrigen Ausgaben (A) berechnen sich wie folgt:

$$\text{Notwendige ertragsbringende Investitionen (I)} \geq w * x * BIP_{-1} - h * K_{-1}$$

$$\text{Zulässige übrige Ausgaben (A)} \leq (r + h) * K_{-1} - w * x * BIP_{-1}$$

<b>r</b>	Ertragsrate des ertragsbringenden Eigenkapitals (K)
<b>h</b>	Wertsteigerungsrate des ertragsbringenden Eigenkapitals (K)
<b>w</b>	Wachstumsrate des nominellen Bruttoinlandprodukts (BIP)
<b>-1</b>	(Subskript -1) jeweils Wert des Vorjahres

Jährlich mit dem Rechnungsabschluss (=effektiv) wird der Wert einer Schwankungsreserve (S) berechnet.

$$S = S(\text{Vorjahr}) + A(\text{Vorgabe}) - A(\text{effektiv}) = K(\text{effektiv}) - x * BIP$$

Die Schwankungsreserve gibt an, wieviel das effektive ertragsbringende Eigenkapital (K) über dem mindestwert ( $x * BIP$ ) liegt. Am 31. Dezember 2002 beträgt er definitionsgemäss null.

In begründeten Fällen können die Vorgaben für I und A im Budget und im Finanzplan um insgesamt maximal S verletzt werden.

Für vergangene Jahre wird jeweils mit effektiven Werten gearbeitet, für das laufende und zukünftige Jahr mit jeweils aktuellen Prognosen r, w und h. Wenn keine Prognosen vorhanden sind, sollen folgende Planwerte verwendet werden:  $r=3,7\%$ ,  $w=2,5\%$ ,  $h=1,5\%$